

Portiunkula-Ablaß. — Schülergottesdienst. — Herbstkonferenz 1960. — Adoratio quotidiana et perpetua sanctissimi Eucharistiae sacramenti inter sacerdotes cleri saecularis. — Gebührenfreiheit kirchlicher Rechtspersonen im Bistumsteil Hohenzollern. — Baupflicht des Domänenärars oder politischer Gemeinden für Kirchenbauten. — Eucharistischer Weltkongreß. — Bonifatiusverein. — Tagung der Ostakademie Königstein. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Exerzitien und Veranstaltungen. — Priesterexerzitien. — Erteilung der Priesterweihe. — Sterbfall.

Nr. 124

Ord. 5. 7. 60

Portiunkula-Ablaß

Die hl. Apostolische Pönitentiare hat durch Dekret vom 12. Mai d. J. gestattet, daß alle Gläubigen, die am Eucharistischen Kongreß in München teilnehmen, den Portiunkula-Ablaß in diesem Jahre am Sonntag, dem 14. August, unter den üblichen Bedingungen gewinnen können. Für die übrigen Gläubigen bleibt es bei der bisher üblichen Regelung.

Nr. 125

Schülergottesdienst

Kultusministerium Stuttgart S, den 28. Juni 1960
Baden-Württemberg Schillerplatz 5b
U 8293

An die Oberschulämter in Freiburg, Karlsruhe,
Stuttgart und Tübingen
Betr.: Schulgottesdienste und Schülergottesdienste
O. Beil.

An den Schulen in Baden-Württemberg besteht gegenwärtig auf Grund unterschiedlicher Erlasse aus früheren Jahren teilweise die Einrichtung von Schulgottesdiensten — d. h. Gottesdienste zu Beginn und Ende eines Tertials als Veranstaltungen der Schule —, teilweise die Einrichtung von Schülergottesdiensten — d. h. wöchentliche Gottesdienste der Kirchen, für die seitens der Schulen eine erste Unterrichtsstunde freigehalten wird. In manchen Orten sind weder Schulgottesdienste noch Schülergottesdienste eingerichtet.

Die gegenüber den ersten Nachkriegsjahren veränderten Verhältnisse und der in vielen Bereichen unseres Lebens in bedauerlicher Weise fortschreitende Säkularisierungsprozeß legen es nahe, daß die Schulverwaltung jener Einrichtung erneute Aufmerksamkeit widmet. Verlangt doch die Landes-

verfassung nach ihrem Geist und in einzelnen Bestimmungen den christlichen Charakter der Schule. Deshalb muß eine einheitliche Regelung für das ganze Land Baden-Württemberg getroffen werden, die dem Anliegen der christlichen Kirchen ebenso wie den Aufgaben der Schulen gerecht wird.

Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen über Schülergottesdienste wird den Schulleitern mit allem Nachdruck empfohlen, zu Beginn und Ende eines jeden Schultertials Schulgottesdienste einzurichten. Die Teilnahme ist für Lehrer und Schüler zwar freiwillig, doch soll der Charakter dieser Gottesdienste als Veranstaltung der Schule deutlich erkennbar sein.

Auf Antrag der örtlichen Kirchenbehörden an die Schulleiter ist an den Volksschulen, Mittelschulen, Höheren Schulen, an den Wirtschaftsoberschulen, Höheren Handelsschulen und zweijährigen Handelsschulen die erste Stunde eines bestimmten Wochentages unterrichtsfrei zu halten, um den Lehrern und Schülern den Besuch eines von den Kirchen veranstalteten Schülergottesdienstes zu ermöglichen. Wo die Entfernung von den Schulen zur Kirche zu groß ist, kann der Schülergottesdienst im Schulgebäude abgehalten werden. Die Teilnahme an den Schülergottesdiensten ist Lehrern und Schülern freigestellt. Die Zeit des Schülergottesdienstes kann auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer und auf die Unterrichtszeit der Schüler nicht angerechnet werden.

In der Woche, in der ein Schulgottesdienst gehalten wird, entfällt der Schülergottesdienst.

Soweit auf Grund dieses Erlasses von den örtlichen kirchlichen Stellen Anträge auf Freihaltung einer ersten Wochenstunde für die Veranstaltung von Schülergottesdiensten gestellt werden, ist diesen bis spätestens 15. Oktober 1960 zu entsprechen.

Der Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

gez. Storz

Die Pfarrämter, welche von den vorstehenden Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, mögen alsbald ihre Anträge bei der Schulleitung einreichen. Auch die Anträge der Religionslehrer sind über das zuständige Pfarramt vorzulegen. An Orten mit mehreren Pfarreien wolle nach Möglichkeit der Antrag gemeinsam gestellt werden.

Freiburg i. Br., den 4. Juli 1960

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 126

Ord. 11. 7. 60

Herbstkonferenz 1960

Für die im Herbst dieses Jahres abzuhaltenden dienstlichen Konferenzen der Kapitel schreiben wir folgendes Thema zur Bearbeitung und Erörterung aus:

Kirche und Sozialismus

(Das Godesberger Grundsatzprogramm)

Literaturhinweise werden im Oberrheinischen Pastoralblatt gegeben.

Verpflichtet zur Abfassung der Konferenzarbeit sind alle in den Jahren 1946 bis 1956 einschließlich ordinierten, z. Z. im Dienst der Erzdiözese stehenden Priester, auch wenn sie anderen Diözesen oder einer Ordensgemeinschaft angehören und nicht in der Pfarrseelsorge verwendet sind. Die Herren Dekane wollen dafür Sorge tragen, daß Thema und Verpflichtung den betreffenden Geistlichen zur Kenntnis gebracht wird, und wollen die Liste der pflichtigen Priester des Kapitels mit den Arbeiten vorlegen.

Befreit von der Abfassung der Konferenzarbeit sind diejenigen Priester, die im Herbst d. J. den Pfarrkonkurs, nicht jedoch das Kuraexamen, ablegen. Wo Gründe für eine besondere Dispens geltend gemacht werden, ist ein diesbezüglicher Antrag bei uns (nicht bei den Dekanaten) bis spätestens 15. September d. J. einzureichen.

Die Arbeiten sind wenigstens zwei Wochen vor der angesagten Konferenz beim zuständigen Dekanat vorzulegen. Sie sollen auf der Deckseite den Namen, die Berufsstellung, den Anstellungsort und das Ordinationsjahr des Verfassers tragen, womöglich mit Schreibmaschine geschrieben und geheftet sein.

In Kapiteln, in denen kein Geistlicher zur Abfassung der Konferenzarbeit verpflichtet ist, sei das Dekanat besorgt, daß wenigstens ein im Protokoll

dann ausführlich wiederzugebendes oder im Manuskript angeschlossenes Referat über das Thema gehalten wird. Die Konferenzreferenten, denen Arbeiten vorliegen, mögen zunächst über deren hauptsächlichsten Inhalt zusammenfassend unterrichten und dann erst ihre eigene Stellungnahme vortragen. Im Protokoll ist auch der Hauptinhalt der Diskussion niederzulegen.

Nr. 127

Ord. 8. 7. 60

Adoratio quotidiana et perpetua sanctissimi Eucharistiae sacramenti inter sacerdotes cleri saecularis

Mit Breve vom 27. Juli 1959 hat Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. die Pia Unio „Adoratio quotidiana et perpetua sanctissimi Eucharistiae sacramenti inter sacerdotes cleri saecularis“ zum Rang einer Primaria erhoben. Damit erhielt ein Werk seine letzte kirchenrechtliche Gestalt, das vom Apostolat ausgeht und erstmals von Sr. Eminenz Kardinal Gilroy von Sidney am 24. Mai 1950 für seine Diözese errichtet wurde. Unter dem Schutz des makellosen Herzens der allerseligsten Jungfrau Maria, dem es geweiht ist, hat sich das Werk seither über 61 Länder ausgebreitet und zählt unter seinen Mitgliedern über 160 Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe. Am 15. November 1955 trat der hochselige Papst Pius XII. der Pia Unio bei, und der jetzige Heilige Vater bestätigte, kaum zum Papst erhoben, seine persönliche Mitgliedschaft.

Ziel des Werkes ist es, durch die tägliche eucharistische Anbetung im engsten Anschluß an die Hierarchie unter den Priestern des Weltklerus ein immerwährendes Band der Liebe und Einheit mit Christus dem ewigen Hohenpriester und untereinander zu knüpfen.

Die tägliche Anbetung in Vereinigung mit dem Herzen Jesu ist ebenso eine Tat wirksamer Sühne wie des Apostolats durch das Beispiel. Sie verlangt von ihren Anhängern einzig, täglich eine Stunde im Opfergeist der heiligen Messe vor dem Allerheiligsten zu verweilen. Das Ideal ist, die Stunde im inneren Gebet zu verbringen, jedoch kann sie auch teilweise oder ganz mit mündlichem Gebet (Brevier) zugebracht werden. Entscheidend ist die Intention der Einheit mit dem Heiligen Vater, dem Bischof, den Mitbrüdern und allen Gliedern des mystischen Leibes. Papst Johannes XXIII. verband mit der täglichen Anbetungsstunde durch Dekret der heiligen Pönitentiarie vom 13. August 1959 einen vollkommenen Ablass.

Um der Pia Unio anzugehören, genügt es, Namen und Anschrift an den Diözesandirektor einzusenden, der diese nach Rom weitergibt. Die Mitgliedschaft ist vereinbar mit der Zugehörigkeit zu jeder bestehenden Bruderschaft oder geistlichen Vereinigung; doch ist in jedem Fall die Einsendung des Namens an den Diözesandirektor erforderlich.

Gegenüber früheren Vereinigungen ähnlicher Art scheint die Adoratio quotidiana sacerdotalis der gesteigerten Not der Gegenwart angepaßt und zugleich ein wahres Heilmittel gegen die „Häresie der Aktion“. Für uns in Deutschland soll sie außerdem eine kostbare, bleibende Frucht des Eucharistischen Jahres werden.

Vom 12. September d. J. abends bis zum 16. September nachmittags finden im Priesterseminar St. Peter Exerzitien im Geiste dieses Werkes statt. Die Leitung hat der Diözesandirektor, Spiritual Geistlicher Rat Dr. Rudolf Herrmann. Anmeldungen zu diesen Exerzitien sind bis zum 1. September 1960 ebenfalls an ihn zu richten.

Nr. 128

Ord. 28. 6. 60

Gebührenfreiheit kirchlicher Rechtspersonen im Bistumsteil Hohenzollern

Im Landesteil Hohenzollern unserer Erzdiözese sind gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 4 und § 115 Abs. 1 des Preuß. Gerichtskostengesetzes vom 28. 10. 1922 i. d. F. vom 12. 4. 1923 (PrGS. S. 107) die Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen von der Zahlung der Gerichtsgebühren in Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit befreit. Diese Gebührenbefreiung gilt jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen deren etatmäßige Ausgaben einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium auf unseren Antrag mit Erlaß vom 1. Juni 1960 — V 2870 — festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 1 des Preuß. Gerichtskostengesetzes für die Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren bezüglich der Katholischen und Evangelischen Kirche in allen Fällen vorliegen. Diese Voraussetzungen sind so lange allgemein als vorliegend anzusehen, als seitens des Kultusministeriums nicht eine gegenteilige Feststellung bekanntgegeben wird.

Damit bedürfen die kirchlichen Rechtspersonen unserer Erzdiözese im Landesteil Hohenzollern zur Erlangung der Gerichtskostenfreiheit keiner Einzelbescheinigung mehr. Bei Anträgen zur Befreiung von Gerichtsgebühren ist erforderlichenfalls auf den oben genannten Erlaß des Kultusministeriums vom 1. Juni 1960 hinzuweisen.

Nr. 129

Ord. 27. 6. 60

Baupflicht des Domänenärars oder politischen Gemeinden für Kirchenbauten

Wir haben Veranlassung, auf Ziffer 4 a der Erzbischöflichen Verordnung über das kirchliche Bauwesen vom Jahre 1934 (Amtsblatt S. 277) hinzuweisen, wonach Anträge auf Herstellungen an Gebäuden, für die einem Dritten (Domänenärar, politische Gemeinde) die Baupflicht obliegt, an die Aufsichtsbehörde (Erzbischöfliches Ordinariat) zu richten sind.

Eucharistischer Weltkongreß

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Priester im Programm des Eucharistischen Weltkongresses in München drei besondere Veranstaltungen vorgesehen sind:

Donnerstag, 4. August 1960, 15.30 Uhr, im Zirkus-Krone-Bau, Professor Dr. Theodor Schnitzler, Köln: „Eucharistische Frömmigkeit.“

Freitag, 5. August 1960, 15.30 Uhr in der St.-Michaels-Kirche Eucharistische Feierstunde, Pater Lombardi SJ, Rom: „Diener des neuen Bundes.“

Samstag, 6. August 1960, 15 Uhr im Zirkus-Krone-Bau, Weihbischof Alfred Bengsch, Berlin: „Der Dienst am Wort in der Eucharistischen Feier.“

Bonifatiusverein

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat im Einvernehmen mit dem Generalvorstand des Bonifatiusvereins für das katholische Deutschland den Hochw. Herrn Domkapitular Ludwig Hofmann zum Vorsitzenden des Diözesanvorstandes des Bonifatiusvereins für die Erzdiözese Freiburg ernannt.

Tagung der Ostakademie Königstein

Die Ostakademie Königstein i. Ts., Bischof-Kaller-Straße 3, lädt alle auf dem Sektor der Auseinandersetzung mit dem Kommunismus aktiv tätigen Geistlichen und Laien bzw. die Verbände, insbesondere die Jugendverbände, zu einer Referentenkonferenz vom 24. bis 27. September 1960

in Königstein über „Ziele und Methoden der Auseinandersetzung mit dem Kommunismus in der katholischen Bildungsarbeit“ herzlich ein.

Zwei Drittel der Reise D-Zug 2. Klasse wird rückerstattet. Der Teilnehmer zahlt für Unterkunft und Verpflegung insgesamt 10 DM. Wir bitten wegen der allgemeinen Ferienzeit um umgehende Anmeldung.

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Das erneuerte Kaplaneihaus in Allensbach steht ab sofort einem Ruhestandsgeistlichen als Wohnung zur Verfügung. Anfragen wollen an das Pfarramt Allensbach gerichtet werden.

Exerzitien und Veranstaltungen

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegen der Exerzitienplan und der Veranstaltungskalender des Erzb. Seelsorgeamtes in Freiburg i. Br. für das zweite Halbjahr 1960 bei. Die Pfarrämter werden ersucht, diese Pläne den Gläubigen durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen und des öfteren empfehlend auf die Exerzitien und Veranstaltungen zu verweisen.

Priesterexerzitien

Pater Riccardo Lombardi S. J., der Generaldirektor der „Bewegung für eine bessere Welt“, wird vom 13. bis 19. November 1960 in Königstein im Taunus einen deutschen Priesterkurs halten über die „Reform des priesterlichen Lebens im Geiste des mystischen Leibes“. Es wird um baldige Anmeldung an das „Haus der Begegnung, Königstein im Taunus“ gebeten.

Erteilung der Priesterweihe

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Hermann Schäufele hat am 12. Juni 1960 in der Metropolitankirche, im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg i. Br., folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilt:

Berberich Theodor von Reicholzheim,
Berle Kurt von Freiburg i. Br.,
Betz Peter von St. Ingbert/Saar,
Brandstetter Rudolf von Kuppenheim,
Brenzinger Leo von St. Leon,
Burkhard Karl von Mannheim,

Bürkle Antonius von Schutterwald,
Bussemer Fritz von Heidelberg,
Groner Leo von Maulburg,
Harder Ramon von Avinyó/Barcelona,
Hirt Otmar von Pforzheim,
Höferlin Julius von Karlsruhe,
Jakel Walter von Hohenelbe/Sudetenland,
Jerg Ernst von Weil a. Rh.,
Kaiser Gerhard von Mannheim,
Kurzej Joachim von Berlin,
Leistler Ernst von Schutterwald,
Lerchenmüller Paul
von Hilsbach bei Sinsheim,
Meier Alban von Altschweier,
Pfaff Rudolf von Waldshut,
Platz Vinzenz von Dörlesberg,
Roos Lothar von Karlsruhe,
Schauber Josef von Tauberbischofsheim,
Schmidt Eduard von Freiburg i. Br.,
Schweiß Klaus von Karlsruhe,
Schwörer Clemens von Neustadt/Schw.,
Weinschenk Kurt von Neuulm,
Wiebelt Friedrich von Karlsruhe,
Willwerth Winfried von Ersingen,
Wilms Franz-Elmar von Brilon/Westfalen,
Winkler Fritz von Herten bei Lörrach,
Wittemann Josef von Dielheim.

In der Basilika Unserer Lieben Frau zu Konstanz erteilte der Hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Hermann Schäufele am 19. Juni 1960 folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe:

Allgaier Adalbert von Deggenhausen,
Diesch Konrad von Radolfzell,
Dressel Elmar von Tübingen,
Eichkorn Bernhard von Bettmaringen,
Faller Hansjörg von Altglashütten,
Hägele Klaus von Überlingen a. S.,
Hug Raimund von Stühlingen,
Moser Josef von Neubrunn bei Pfullendorf,
Rauber Berthold von Immenstaad,
Ritsche Erich von Radolfzell.

Im Herrn ist verschieden

26. Juni: Pathy Theodor, Pfarrer i. R.,
† in Mühlbach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat